

2.1.4. Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeines

Ziel der Richtlinie ist es, die Sportvereine, die Gliederungen und Landesfachverbände, die im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) organisiert sind, durch die Gewährung einer finanziellen Förderung zu unterstützen. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, bei einem förderfähigen sportfachlichen Bedarf, für die Aufrechterhaltung oder Ausweitung sportlicher Aktivitäten dringend notwendige Sportstättenbaumaßnahmen durchführen zu können. Dabei stehen Baumaßnahmen im Vordergrund, die vereinseigene Sportstätten in ihrem Bestand sichern, erhalten, erweitern und weiterentwickeln.

Die Vereine haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu bieten und in angemessenem Umfang Eigenmittel einzubringen. Bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung und Unterhaltung ist auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme zu achten. Dabei sollten Aspekte einer sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Gestaltung, Bauausführung und Materialauswahl ebenso wie die Senkung der Betriebskosten berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden. Dies sind in der Regel:

- Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen Sportart erst ermöglicht wird,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

2.2 Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

2.3 Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und -pflege,
- Frühjahrsinstandsetzungen,
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276: 600 - Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte). Baunebenkosten der Kostengruppen 750 - Kunst, 760 - Finanzierung und 770 - Allgemeine Baunebenkosten.

3. Förderungsempfänger

Nur Sportvereine und Landesfachverbände, die ordentliche Mitglieder im LSB sind sowie die Gliederungen des LSB können eine Förderung erhalten.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Vereins befinden,
- oder wenn dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. aus Pachtverträgen) - mit in der Regel noch einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren - bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr. Die dem Eigentum gleichstehenden langfristigen Rechte müssen in der Regel bereits vor mindestens zwei Jahren abgeschlossen sein,
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und ein Eigenanteil (inkl. Handdienste und Maschinenstunden des Förderungsempfängers) von mindestens 20 v.H. der Gesamtkosten eingebracht wird. Handdienste können mit € 10,00 pro Std., Maschinenstunden mit € 25,00 pro Std. als Eigenarbeitsleistung in Ansatz gebracht werden,
- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird,
- die förderfähigen Kosten der Baumaßnahme mindestens € 7.500,00 betragen,
- bei Baumaßnahmen ab € 25.000,00 vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist.

4.2 Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde ohne dass eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Vorzeitiger Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Handdienste etc.. Nicht zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Förderung kann als Zuwendung oder als Zins-Zuschuss gewährt werden.

5.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Die Zuwendung wird in Höhe von maximal 20 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 100.000,00 gewährt.

5.3 Bei einer Darlehensaufnahme bzw. einer Darlehensrestschuld bei Antragstellung über € 25.000,00 bis zu € 100.000,00 kann anstelle einer Zuwendung ein Zinszuschuss beantragt werden. Dabei ist nachzuweisen, dass das Darlehen für die beantragte Baumaßnahme in Anspruch genommen wird. Ein Splitten in Anteilsfinanzierung und Zinszuschuss ist nicht möglich.

Der Zinszuschuss kann bis zu einer Höhe von maximal 3 v.H. pro Jahr der zu verzinsenden Darlehens- bzw. Restdarlehenssumme gewährt werden. Der Zinszuschuss wird maximal 10 Jahre gewährt. Dabei wird ein Tilgungsanteil mit 4 v.H. p.a. für die Berechnung zu Grunde gelegt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei den zuständigen Sportbünden abzufordern bzw. nachzufragen.

6.2 Grundsätzlich kann jeweils nur eine Baumaßnahme pro Sportstätte und Jahr gefördert werden. Beizufügen sind alle erforderlichen Unterlagen gemäß dem im Antragsjahr gültigen Antragsformular.

6.3 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Sportbund berechtigt zum Maßnahmebeginn. Wird die Baumaßnahme nicht im Jahr der Bewilligung begonnen, wird die Bewilligung durch den Sportbund aufgehoben.

6.4 Bei Baumaßnahmen mit einer beantragten Zuwendung bis € 5.000,00 ist nur der Antrag, der Finanzierungsplan sowie der Nachweis über die Eigentumsrechte gemäß Ziffer 4.1 einzureichen.

6.5 Nach Beratung des Vereins durch den zuständigen Sportbund wird die Art der Förderung von dem Sportbund dem LSB mitgeteilt. Die Bewilligung für den Zins-Zuschuss erhält der Verein vom LSB über den Sportbund. Die genaue Berechnung des Zins-Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Darlehensvertrages, der spätestens mit der Einverständniserklärung vorliegen muss.

6.6 Über die Gewährung von Zuwendungen an die Sportvereine entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.7 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplanes sind umgehend dem Sportbund anzuzeigen. Kommt der Verein seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung aufgehoben und bereits ausgezahlte Zuwendungen nebst Zinsen sind an den LSB zurückzuzahlen. Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Zuwendung bis zu € 5.000,00 ist eine entsprechende Anzeige nicht erforderlich.

6.8 Die geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 Jahre entsprechend dem Förderzweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahr.

6.9 Die Einverständniserklärung zur Einhaltung der Richtlinie und den Bedingungen der Bewilligung ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bewilligungszugang vom Verein an den Sportbund zurückzusenden. Sendet der Verein die Einverständniserklärung auch nach Aufforderung nicht zu, wird die Bewilligung aufgehoben.

6.10 Landesfachverbände und Gliederungen stellen die Anträge auf Förderung analog der Regelungen für die Vereine direkt an den LSB. Der LSB wird das Verfahren für die Förderung von Vereinsmaßnahmen entsprechend für die Förderung der Landesfachverbände und Gliederungen anwenden.

7. Auszahlung

7.1 Die bewilligte Zuwendung ist in der Regel in dem Jahr der Bewilligung abzufordern, andernfalls wird die Bewilligung aufgehoben. Die Abforderung des Zuwendungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Teilauszahlungen des Zuwendungsbetrages sind nicht möglich.

7.2 Der Auszahlungsantrag für die Zuwendung ist an den Sportbund inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Originalrechnungen, mindestens in Höhe der Zuwendung, sowie den Zahlungsnachweise einzureichen.

Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Verein zu bestätigen.

7.3 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderfähigen Kosten nicht erreicht werden

oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Sportbund die Höhe der Zuwendung und setzt diese neu fest.

7.4 Für den Auszahlungsantrag bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Zuwendung bis zu € 5.000,00 ist ein Nachweis nach Ziffer 7.2 nicht erforderlich.

7.5 Der Zinszuschuss wird rückwirkend jährlich ausgezahlt. Der Antrag auf Auszahlung des Zinszuschusses ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres unter Vorlage der jeweilige Zinsbestätigung durch das Geldinstitut über den zuständigen Sportbund beim LSB einzureichen. Eine verspätete oder nachträglich eingereichte Zinsbestätigung kann nicht berücksichtigt werden und eine Auszahlung für das jeweilige Jahr darf nicht erfolgen.

8. Nachweis der Verwendung

8.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem zuständigen Sportbund ein Verwendungsnachweis anhand des LSB-Vordrucks ‚Verwendungsnachweis‘ zur Prüfung vorzulegen. Ersatzweise kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises eines anderen öffentlichen Zuwendungsgebers anerkannt werden.

8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Zuwendung bis € 5.000,00 ist die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 nicht erforderlich.

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss dem Sportbund mitzuteilen.

8.3 Für Baumaßnahmen, die über einen Zinszuschuss gefördert werden, ist der Verwendungsnachweis über den Sportbund an den LandesSportBund einzureichen.

8.4 Die Vorlage von Originalbelegen für den Verwendungsnachweis hat auf Aufforderung zu erfolgen. Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege und entsprechenden Verträgen) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Verein aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dies gilt auch für Baumaßnahmen mit einer bewilligten Zuwendung bis € 5.000,00.

9. Prüfung durch den LSB / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder sonstiger Prüfinstanzen

9.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Förderungsempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

9.2 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Förderungsempfänger bzw. ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs (z.B. bei nicht oder teilweise nicht zweckentsprechender Nutzung) bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v.H. über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB jährlich verzinnt.

10. Rückforderungen

10.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Zuwendung neu ermittelt und auf maximal 20 v.H. der förderfähigen Kosten bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Zuwendung neu festgelegt.

10.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird oder die Mitgliedschaft des geförderten Vereins oder Landesfachverbandes im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt. In diesen Fällen

2. Richtlinien

vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v.H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

- mit der Baumaßnahme vor Antragseingangsbestätigung begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- erhebliche Änderungen der Baumaßnahme oder des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.

10.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

11. Weitere einzuhaltende Verfahrensschritte für die Sportbünde

Ergänzend zu den sich aus den oben aufgeführten Punkten ergebenden Verfahrensschritten gilt:

11.1 Die Sportbünde haben die Auflistung der eingereichten Anträge bis spätestens 30.11. einen jeden Jahres an den Landes-SportBund zu richten.

11.2 Über die Beratung bei Baumaßnahmen ab € 25.000,00 ist ein Vermerk mit folgenden Punkten anzufertigen: Ort, Zeit, Teilnehmende, Ausgangslage, Beratungsschwerpunkt, Ergebnisse und weitere Schritte. Dieser Vermerk wird der Sportbundakte beigelegt. Dem beantragenden Verein sollte eine Kopie ausgehändigt werden.

11.3 Grundsätzlich können nur Zuwendungen zu den förderfähigen Kosten im Rahmen der Kontingente bewilligt werden, wenn die Maßnahmen auf der Auflistung dem LSB mitgeteilt wurden, für die die Antragsunterlagen komplett vorliegen und der Baubeginn im Jahr der Bewilligung erfolgt.

11.4 Die Auflistung der bewilligten Maßnahmen ist spätestens einen Monat nach Erteilung der Kontingente dem LSB vorzulegen. Die Angaben über die Zuwendungshöhe der Bewilligung in dieser Liste sind verbindlich.

11.5 Die Vorgänge zu den Anträgen auf einen Zins-Zuschuss werden mit der Auflistung für das Zins-Zuschuss-Programm komplett an den LSB weitergeleitet und hier bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises geführt. Danach erhält der Sportbund die Akten zurück.

11.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung durch den Sportbund. Die Mittel werden unter Vorlage einer Kopie des vollständigen Antrages auf Auszahlung und einer Kopie der Einverständniserklärung vom Sportbund beim LSB abgefordert.

11.7 Die im Rahmen der Mitteilungspflichten angezeigten Änderungen der Vereine und geänderte Bewilligungen sind dem LSB unverzüglich in Kopie zur Kenntnis zu geben.

11.8 Der Sportbund muss dem Verein bei Änderung der Zuwendungshöhe vor Auszahlung des Zuwendungsbetrages eine geänderte Bewilligung erteilen. Der LSB erhält eine Kopie dieser Bewilligung. Dem Verein wird nur der verringerte Betrag ausgezahlt. Die nicht benötigten Kontingentmittel fließen grundsätzlich an den LSB zurück und stehen für die Kontingentverteilung des folgenden Jahres zur Verfügung.

11.9 Der Sportbund prüft den Verwendungsnachweis auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sollte ein Verstoß gegen die Richtlinie und der Bewilligung vorliegen, hat der Sportbund die Bewilligung aufzuheben und die ausgezahlten Mittel zurückzufordern. Eine Kopie erhält der LSB zur Kenntnis. Der Verein überweist den Betrag direkt an den LSB.

11.10 Der Sportbund hat bis spätestens 31.01. des Folgejahres dem LSB eine Zusammenstellung der geprüften Verwendungsnachweise aus dem vorangegangenen Bewilligungsjahr vorzulegen.

11.11 Die geprüften Verwendungsnachweise verbleiben beim zuständigen Sportbund und müssen für Prüfzwecke gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

11.12 Anträge, die im jeweiligen Bewilligungsjahr nicht bewilligt werden konnten, erhalten eine Ablehnung. Dieses Ablehnungsschreiben muss mindestens folgende Punkte enthalten: Das Verfahren ist mit der Ablehnung für das Bewilligungsjahr abgeschlossen. Eine Annahme des Antrages für das folgende Bewilligungsjahr ist nur mit einem Neuantrag möglich. Dazu ist der Antrag zu aktualisieren und modifizieren. Zum Zeitpunkt der Neuantragstellung werden die jeweils gültige Richtlinie zu Grunde gelegt. Eine einmal erteilte Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn hat auch bei Neuantragstellung Gültigkeit.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01. 2007 in Kraft und ist bis zum 31.12. 2009 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.

2.2. Richtlinie zur Förderung von investiven Maßnahmen für verbandliche Sportleistungszentren und landesweite bedeutende Verbandssportschulen

1. Allgemeines

Ziel der Richtlinie ist es, die Landesfachverbände, die im Landes-SportBund Niedersachsen e.V. (LSB) organisiert sind, durch die Gewährung einer finanziellen Förderung zu unterstützen, um dringend notwendige Sportstättenbaumaßnahmen durchführen zu können. Die Landesfachverbände haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu bieten und in angemessenem Umfang Eigenmittel einzubringen. Die maßgeblichen Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen im Sinne von § 8 Abs. 3 (NLottG) sowie der Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben (VO-Sport) sind zu beachten.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie. Nach Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) bewilligt der LSB aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Baumaßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es werden nur vom LSB anerkannte Leistungszentren und Verbandssportschulen mit landesweiter Bedeutung sowie die LSB-Sportschulen gefördert.

Leistungszentren:

- Leistungszentren werden im Rahmen der Umsetzung des aktualisierten Spitzensportprojektes des LSB vom 23.04.2005 gefördert. An oberster Priorität steht die Förderung von investiven Maßnahmen an anerkannten Bundesstützpunkten und anerkannten Leistungszentren entsprechend den Konzepten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
- Darüber hinaus können weitere Maßnahmen gefördert werden, wenn sich der Standort perspektivisch zu einem Bundesstützpunkt bzw. Leistungszentrum entwickelt und die Spitzen- und Landesverbände sich eindeutig zu dem Standort positionieren.

Sportschulen:

- Es können nur verbandseigene Sportschulen mit landesweiter Bedeutung sowie die zentralen Einrichtungen des LSB gefördert werden.
- In der Einzelfallprüfung wird die Nachhaltigkeit der Maßnahme geprüft, eine Prioritätensetzung vorgenommen und mit dem MI abgestimmt.

2.2 Grundsätzlich können nur investive Maßnahmen, die unmittelbar mit den sportlichen Hauptnutzungen zusammenhängen, gefördert werden. Dies sind in der Regel:

- Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

2.3 Instandsetzungen sind nur dann förderfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen.

2.4 Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen (ausgenommen Internatsräume),
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung, Frühjahrsinstandsetzungen und
- Kosten der folgenden Kostengruppen der DIN 276: 600 - Ausstattungen und Kunstwerke (ausgenommen Kosten für fest installierte Großgeräte). Baunebenkosten der Kostengruppen 750 - Kunst, 760 - Finanzierung und 770 - Allgemeine Baunebenkosten.

3. Förderungsempfänger

Landesfachverbände sowie der LSB können eine Förderung gemäß dieser Richtlinie erhalten.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück und die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragstellers befinden,
- oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurechte) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. aus Pachtverträgen) - bei einer Bausumme von bis zu € 200.000 mindestens 10 Jahre und bei einer Bausumme über € 200.000 mindestens 25 Jahre - vorliegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr.
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist,
- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird,
- ein förderfähiger sportfachlicher Bedarf, die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit der Baumaßnahme nachgewiesen sind und auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme bei der Planung und Durchführung sowie bei der Nutzung/Auslastung und Unterhaltung geachtet ist,
- die Folgekosten von dem Maßnahmeträger nachweislich erbracht werden können.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

5.2 Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt.

Die Förderung kann in der Regel in Höhe von bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Kosten gewährt werden. Über die Höhe der Förderung entscheidet das Präsidium in Einvernehmen mit dem MI.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Anträge der Förderungsempfänger sind spätestens bis zum 01. Juli eines Jahres für das Folgejahr an den LSB zu richten.

6.2 Die Bestätigung des Antragsingangs durch den LSB berechtigt zum Maßnahmebeginn, sofern keine Bundesmittel beantragt werden. Bei zusätzlicher Förderung aus Bundesmitteln muss die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn über den LSB beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) beantragt werden.

2. Richtlinien

Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Eingangsbestätigung bzw. der Genehmigung durch das MI bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

6.3 Die zu fördernden Maßnahmen werden nach der Verabschiedung des LSB-Haushaltes für das jeweilige Jahr vom LSB bewilligt.

6.4 Die unterschriebene Einverständniserklärung ist spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Bewilligung dem LSB vorzulegen.

6.5 Der Förderungsempfänger hat Änderungen des Finanzierungsplanes sowie Änderungen der beantragten Maßnahme umgehend dem LSB anzuzeigen.

6.6 Die geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 bzw. 25 Jahre entsprechend dem Förderzweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

7. Auszahlung

7.1 Die gewährte Förderung ist in dem Jahr der Bewilligung abzufordern, andernfalls muss die Bewilligung aufgehoben werden. Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gewährt werden.

7.2 Von der beantragten Auszahlung werden 10 v.H. der Gesamtfördersumme bis zum Abschluss der Baumaßnahme und der Vorlage des Verwendungsnachweises einbehalten.

7.3 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den LSB inkl. aller die Maßnahme betreffenden Originalrechnungen, mindestens in Höhe der Förderung, sowie den Zahlungsnachweisen einzureichen.

Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger zu bestätigen.

7.4 Von den Regelungen in Ziffer 7.1 und 7.3 kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

8. Nachweis der Verwendung

8.1 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Förderungsempfänger dem LSB innerhalb von drei Monate einen Verwendungsnachweis in Form einer einfachen Schlussrechnung gemäß dem LSB-Vordruck 'Verwendungsnachweis' zur Prüfung vorzulegen. Ersatzweise kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises eines anderen öffentlichen Zuwendungsgebers anerkannt werden.

8.2 Für jede abgerechnete Maßnahme sind vom Förderungsempfänger die Originalbelege (Rechnungen und Stundennachweise) sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.

8.3 Von den Regelungen in Ziffer 8.1 kann abgewichen werden, wenn neben den Mitteln des LSB Bundes- bzw. Landesmittel einfließen. In diesen Fällen wird in Abstimmung mit dem Bund bzw. Land und dem Förderungsempfänger eine andere Regelung vereinbart.

9. Prüfung durch den LSB / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder sonstiger Prüfinstanzen

9.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Förderungsempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

9.2 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Förderungsempfänger bzw. ab Entstehung des Rück-

forderungsanspruchs (z. B. bei nicht oder teilweise nicht zweckentsprechender Nutzung) bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückforderungsbetrages beim LSB mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Rückforderungen

10.1 Die Förderung zuzüglich Zinsen muss unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird,
- die Mitgliedschaft des geförderten Förderungsempfängers im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt,
- es sich aus der Schlussabrechnung oder sonstiger Prüfungen gemäß dieser Richtlinie oder der Bewilligung ergibt,
- mit der Maßnahme vor Bewilligung - oder vor Antragseingangsbestätigung - begonnen worden ist,
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind,
- erhebliche Änderungen der Baumaßnahme oder des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.

10.2 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückzahlungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10.3 Der Rückzahlungsbetrages der bewilligten Förderung bei 10 jähriger Bindungsfrist vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung um jährlich 10 v.H. und bei einer 25 jährigen Bindungsfrist um jährlich 4 v.H. jeweils beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

11. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1. 1. 2007 in Kraft und ist bis zum 31.12. 2009 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.